Stadt Romrod

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod hat in ihrer Sitzung am 19.12.2006 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

§ 1
Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt Romrod erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie

auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Romrod veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Romrod.

§ 5
Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Romrod, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Romrod keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Stadt Romrod kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	*Schriftliche Auskünfte* *einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden*	*30,00 bis 600,00*

2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,50
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden bei Kopien DIN A 3	0,50 1,00
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
12	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes je Grundstück	16,00
13	Genehmigung zur Teilbefreiung vom Benutzungszwang an der öffentlichen Wasserversorgung	35,00
14	Anlieferung und Abholung von Müllgefäßen	5,00
15	Hundesteuermarke	3,00

16	*Abgabe von Daten auf Diskette oder CD je Diskette/CD*	*10,00*
17	*Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3*	*40,00*
18	*Für die Versendung von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke und Porto*	*2,00*
19	*Benutzung eines Personenkraftwagens, je km*	*0,40*
20	*Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben,* *5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,* *mindestens* *höchstens*	 *25,00* *2.500,00*
21	*Wie Nr. 20 wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist,* *2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,* *mindestens* *höchstens*	 *12,50* *1.250,00*
22	*Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war,* *bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,* *mindestens* *höchstens*	 *12,50* *1.250,00*
23	*Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen* *(Auskünfte Stadtarchiv, Bescheinigung über städtische Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Löschungsbewilligung Sicherungshypotheken*	8,00
24	*Genehmigung zum Aufbruch einer Verkehrsfläche, soweit es sich nicht um eine Baumaßnahme der Stadt handelt. Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien; Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien* *pro Antrag*	 25,00
25	*Kopien oder Ausdrucke von Ortssatzungen, Gebührenanordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen städtischen Vordrucken je Stück*	5,00
26	*Meldevordrucke für An- und Abmeldungen* *pro Person*	2,00
27	*Ummeldevordrucke*	2,00
28	*Plakatierungsgenehmigungen*	20,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Romrod vom 23.03.1998 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Romrod

Romrod, den 01.01.2007
(Ort/Datum)

B. Richtberg
(Bürgermeisterin)

STADT ROMROD 4
(Siegel)

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Alarmierung der Polizei	53
Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	5
Ausspielungen	431
Bescheinigungen	573
Bestattungswesen	41
Brandschutz	59
Einsätze bei Veranstaltungen	51
Einwohnermeldewesen	42
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	1
Ersatzvornahme	544
Falschalarm	531
Feiertagsrecht	2
Freiheitsentziehungsgesetz	572
Fundrecht	48
Gefährliche Hunde	46
Glücksspiele, sonstige	433
Lotterien	431
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	4
Personalausweiswesen	44
Polizeigewahrsam	5622
Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	5623
Rettung von Menschen	571
Ruhestörungen	5612
Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden	58
Sammlungen	434
Schlichtung von Streitigkeiten	5611
Sicherstellung	542
Sperrzeit	451
Spielbanken	432
Stiftungsrecht	32
Titel, Orden und Ehrenzeichen	49
Transport von Personen	5621
Transportbegleitung	52
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	541
Unmittelbarer Zwang	545
Vereinsrecht	31
Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche	52
Verpflegung durch polizeieigene Küche	5624
Versammlungswesen	47
Verwahrung sichergestellter Gegenstände	543
Verwahrung von Gegenständen	55
Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	5322

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	**Enteignungsrechtliche Angelegenheiten** Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungsgesetz (HEG) Die für Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungsgesetz festgesetzten Gebührensätze gelten auch für entsprechende Amtshandlungen aufgrund enteignungsrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen.		
101	Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 9 Abs. 1 Satz 2)		110 bis 550
102	Entscheidung über Ansprüche (§ 10 Abs. 5)		110 bis 550
103	Planfeststellungsbeschluss (§ 14)		440 bis 5 500
104	Verlängerung der Frist für die Ausführung des Vorhabens (§ 16 Abs. 3)		55 bis 2 750
105	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 17)		220 bis 550
106	Niederschrift über die Einigung (§ 27 Abs. 2) oder über die Teileinigung (§ 28 Abs. 1)	1 v.T. der vereinbarten oder festgesetzten Entschädigung	mindestens 440
107	Entschädigungsfestsetzung aufgrund einer Teileinigung (§ 28 Abs. 2)	1 v.T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 275

108	Enteignungsbeschluss (§ 30 Abs. 1 bis 4)	2 v.T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 550
109	Teilenteignungsbeschluss (§ 30 Abs. 5)	2 v.T. der vereinbarten oder festgesetzten Entschädigung	mindestens 440
110	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 31 Abs. 2)		230
111	Ausführungsanordnung (§ 35)		170
112	Soweit Entschädigung in Land oder durch Gewährung anderer Rechte festgesetzt oder vereinbart wird oder alte Rechte durch neue ersetzt werden, ist der Verkehrswert des Landes oder des Rechts zugrunde zu legen.		
2	**Feiertagsgesetz**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		
21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		27 bis 825
22	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Portalwaschanlagen nach § 14 Abs. 2		275 bis 1 100
3	**Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten**		
31	**Vereinsrecht**		
311	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22		82 bis 1 375

	BGB)		
312	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht (§ 33 Abs. 2 BGB)		27 bis 550
313	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 BGB)		82 bis 1 375
314	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht		84
32	**Stiftungsrecht**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz		
321	Anerkennung oder Aufhebung einer Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung (§§ 3 und 9)		165 bis 3300
322	Genehmigung einer Verfassungsänderung oder einer Zweckänderung einer Stiftung		141
323	Aufsichtsmaßnahme nach § 12 Abs. 1, §§ 13, 15 oder 16, soweit diese durch einen Verstoß gegen stiftungsrechtliche Vorschriften veranlasst ist	nach Zeitaufwand	
324	Bescheinigung über die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung		84

325	Amtshandlungen bei Stiftungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen	gebührenfrei
4	**Ordnungsrechtliche Angelegenheiten**	
41	**Bestattungswesen**	
	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, dem Gesetz über die Feuerbestattung und der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	
411	Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)	275 bis 1 750
412	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)	27
413	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	11 bis 44
414	Genehmigung der Errichtung einer Feuerbe-stattungsanlage, die nicht von einer Gemeinde betrieben wird (§§ 7 und 8 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	400 bis 2 000

415	Genehmigung der Betriebsordnung einer Feuer-bestattungsanlage, die nicht von einer Gemeinde betrieben wird (§ 7 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes)		200 bis 1 000
416	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnen-hains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		55 bis 550
417	Zulassung anderer Stoffe als Holz oder Zinkblech zur Herstellung von Särgen für die Feuerbestattung (§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes)		300 bis 1200
42	**Einwohnermeldewesen**		
	Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)		
421	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2		
4211	bis 13 Einwohner	je Einwohner	8
4212	14 bis 50 Einwohner		115
4213	51 bis 100 Einwohner		168
4214	über 100 Einwohner		225

422	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34a und Datenübermittlung nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,		
4221	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt	je Einwohner	8
4222	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34a oder § 31, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren, erfolgt	je Einwohner	3 bis 7
423	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	27 bis 82
424	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner	55 bis 330
425	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3, Meldere-gisterauskunft nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3		
4251	Auskunftserteilung	je Auskunft	27 bis 550

4252	Datenübermittlung	je Übermittlung	27 bis 550
4253	neben der Gebühr nach 4251 und 4252 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe
426	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei
427	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	8
4271	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	27 bis 82
4272	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4		gebührenfrei
43	**Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken, sonstige Glücksspiele und Sammlungen**		
431	**Lotterien und Ausspielungen**		
	Amtshandlungen nach dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und nach dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland		

4311	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung	2,5 v.T. des Spielkapitals	mindestens 100
4312	Änderung der Genehmigung nach Nr. 4311		
43121	bei gleichbleibendem Spielkapital	1,25 v.T. des Spielkapitals	mindestens 50
43122	bei Erhöhung des Spielkapitals	2,5 v.T. des erhöhten Spielkapitals	mindestens 100
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei
432	**Spielbankgesetz**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Spielbankgesetz (Hess.SpielbG)		
4321	Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank (§ 2 Abs. 1)		6 000 bis 20 000
4322	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank		500 bis 10 000
4323	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das aufgrund der Spielbankerlaubnis einer Genehmi-		500 bis 7 500

	gungspflicht unterliegt	
433	**Sonstige Glücksspiele**	
4331	Bestätigung über die Anzeige nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland	100 bis 500
4332	Untersagung unerlaubten Glückspiels und der Werbung hierfür	300 bis 6000
4333	Ablehnung einer Genehmigung zum Veranstalten oder Vermitteln von Sportwetten	300 bis 3000
434	**Sammlungen**	
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Sammlungsgesetz	
4341	Sammlungserlaubnis nach § 1	55 bis 220
4342	Erlaubnis einer Sammlung, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird	gebührenfrei
4343	Erteilung von Auflagen für eine nicht erlaubnisbedürftige Sammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 3	55 bis 220
4344	Verbot der Durchführung oder Fortsetzung einer nicht erlaubnisbedürftigen Sammlung nach § 9 Abs. 3	55 bis 220
44	**Personalausweiswesen**	
	Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise	

441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises		11
442	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird		9
443	Ausstellung eines fälschungssicheren maschinenlesbaren vorläufigen Personalausweises		15
444	Ausstellung eines fälschungssicheren maschinenlesbaren vorläufigen Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird		13
445	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist		13
446	Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird		11
45	**Sperrzeit**		
451	**Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)**		

4511	Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4)		27 bis 1 650
4512	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4)	je Anordnung	112
4513	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3)		gebührenfrei
46	**Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde**		
	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehr-verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)		
461	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3		82 bis 275
462	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3		55 bis 110
463	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11Abs. 2		55 bis 165
47	**Versammlungswesen**		
	Amtshandlungen nach dem Versammlungsgesetz (VersammlG)		

471	Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3	je Ermächtigung	56
472	Verbot oder Festlegung von Auflagen nach § 5 oder § 15 Abs. 1		15 bis 200
48	**Fundrecht**		
	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v.H. des Wertes	mindestens 6
49	**Titel, Orden und Ehrenzeichen**		
	Amtshandlungen nach der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen		
491	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)		62
492	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)		112
5	**Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden**		
51	**Einsätze bei Veranstaltungen**		
	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltungen im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfinden und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die dem Veranstalter oder Ver-	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 66

	anstaltungsleiter obliegen		
52	**Transportbegleitung und andere mit Transporten zusammenhängende polizeiliche Verkehrsmaßnahmen**		
	Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, Transporten mit gefährlichen Gütern, Geld- und Werttransporten sowie andere polizeiliche Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Transporten		
521	Begleitung mit einem Kraftfahrzeug	je Begleit-km je Einsatz	5,30 mindestens 56
522	Begleitung mit einem Boot sowie Hin- und Rückfahrt des Bootes		
5221	bis 73 kW (100 PS)	je ¼ Stunde	27
5222	über 73 kW (100 PS) bis 220 kW (300 PS)	je ¼ Stunde	56
5223	über 220 kW (300 PS)	je ¼ Stunde	67
523	Begleitung mit einem Hubschrauber sowie Hin- und Rückflug des Hubschraubers	je ¼ Stunde	330
524	Begleitung ohne Dienstfahrzeuge		
5241	Begleitung je Bediensteter	nach Zeitaufwand	

5242	Fahrt zum und Rückfahrt vom Transport		
52421	je Begleitperson	nach Zeitaufwand	
52422	je Fahrer	nach Zeitaufwand	
52423	Fahrtstrecke	je Fahrzeug und je km	0,50
525	Erfolgt die Begleitung eines Transports in Abschnitten, zählt jeder einzelne Abschnitt als Einsatz im Sinne der Nr. 521		
526	Ausfall eines Transports, ohne dass die Polizei rechtzeitig davon unterrichtet und deshalb eingesetzt worden ist	Nr. 5242 bis 52423 und Nr. 528	
527	Durchführung einer Verkehrsregelung bei Transporten mit Personal und Fahrzeugen, welche noch nicht durch Nr. 521 bis 52423 erfasst sind	nach Zeitaufwand	
528	Wartezeiten der Fahrzeugbesatzung oder der Begleitperson, die die Polizei nicht zu vertreten hat, wenn eine viertel Stunde überschritten ist	nach Zeitaufwand	
529	Begleitung von Kunsttransporten und Transporten kulturell oder historisch wertvoller Gegenstände einschließlich Wartezeiten, wenn der Absender oder Empfänger der Gegenstände eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet ist oder der Absender oder der Empfänger die Gegenstände ohne Gewinnabsicht im Bundesgebiet der Öffentlichkeit zugänglich macht		gebührenfrei

53	**Polizeieinsatz bei Alarmierung**		
531	Polizeieinsatz bei		
5311	technisch bedingtem Falschalarm	je Einsatz	125
5312	Alarm mit ungeklärter Alarmursache, wenn der Alarm durch eine Anlage ausgelöst wurde und		
53121	der Verantwortliche nicht den Nachweis führt, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Alarmierung dem Stand der Technik entsprach; der erste Einsatz ist gebührenfrei, wenn der Verantwortliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf die Gebührenpflicht eines Einsatzes anlässlich einer Alarmierung mit ungeklärter Alarmursache hingewiesen worden ist	je Einsatz	125
53122	der Verantwortliche eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO) unabhängig vom technischen Stand der Anlage den Alarm an die Polizei weitergeleitet hatte	je Einsatz	125
5313	fahrlässigem Auslösen einer Alarmanlage	je Einsatz	125
532	Polizeieinsatz bei		
5321	grob fahrlässiger Alarmierung	je Einsatz	125
5322	missbräuchlicher Alarmierung oder Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 125

5323	einer ursprünglich berechtigten Alarmierung oder Mitteilung einer Gefahrenlage nach Wegfall des Einsatzgrundes, der Einsatz jedoch fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde; gebührenpflichtig ist der Einsatz ab dem Zeitpunkt einer möglichen Benachrichtigung	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 125
533	Bei Nr. 531 bis 5321 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
534	Die Regelung nach Konzessionsverträgen bleibt unberührt.		
54	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)**		
541	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 60
542	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand		
5421	bis zu ¼ Stunde		gebührenfrei
5422	über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60
5423	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	

543	Verwahrung sichergestellter Gegenstände	Nr. 55 bis 559	
544	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 60
545	Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 52 bei einem Zeitaufwand		
5451	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60
5452	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
5453	Anwendung unmittelbaren Zwanges im Zusammenhang mit - Rettung von Menschen (Nr. 571), soweit die Amtshandlung gebührenfrei ist, - Maßnahmen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Nr. 572), - bei Durchsetzung von Räumungsverfügungen, wenn der Betroffene aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, den Verwaltungsakt zu befolgen, - Einsatz bei Familienstreitigkeiten, wenn dieser kostenfrei ist (Nr. 561) und - in Bagatellfällen, wenn der unmittelbare Zwang mit nur geringem polizeilichem Aufwand angewendet wird; dies gilt nicht für das Wegtragen von Personen		gebührenfrei

55	**Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände des Landes; bei nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beschlagnahmten Gegenständen jedoch erst nach deren Freigabe**		
551	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	1,50
552	ein Kraftrad	je Tag	3,30
553	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	6,60
554	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	11
555	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	6,60
556	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	3
557	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,60
558	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Verwahrung beträgt		16
559	Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand der Polizeibehörden verursacht		gebührenfrei

56	**Polizeieinsatz bei Streitigkeiten, bei Ruhestörungen und polizeiliche Gewahrsamnahme**		
561	**Polizeieinsatz bei Streitigkeiten und Ruhestörungen**		
5611	Schlichtung von Streitigkeiten durch mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von vierundzwanzig Stunden für jedes Einschreiten oder wenn zur Beendigung der Streitigkeiten mehr als zwei Beamte erforderlich sind	je Fußstreife	50
		je Streifenfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesatzung	56
		je Einsatzkommando	155
5612	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen, wenn mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgt, für jedes Einschreiten oder wenn die Ruhestörung beim ersten Einschreiten von dem Störer nicht beendet wird	je Fußstreife	50
		je Streifenfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesatzung	56
		je Einsatzkommando	155
5613	Bei Nr. 561 bis 5612 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
562	**Polizeiliche Gewahrsamnahme von verantwortlichen Personen nach § 32 HSOG**		
5621	Transport		
56211	Transport von Personen	je Person	34
56212	Die Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen sind mit der Gebühr abgegolten.		

56213	Transport von hilfsbedürftigen Personen mit Ausnahme von Betrunkenen und Süchtigen		gebührenfrei
5622	Polizeigewahrsam		
56221	bis zu 6 Stunden		22
56222	über 6 Stunden	jede weiteren 6 Stunden	6
5623	Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge		11 bis 67
5624	Verpflegung durch polizeieigene Küche	je Mahlzeit	3 bis 9
57	**Sonstige Amtshandlungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden**		
571	**Rettung von Menschen**		
5711	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, soweit nicht die in Nr. 5712 genannten Voraussetzungen vorliegen		gebührenfrei
5712	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder der Einsatz deshalb notwendig geworden ist oder fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde	nach Zeitaufwand	
5713	Bei einem Einsatz zur Verhinderung eines Suizids gilt die Gefahr nicht als vorsätzlich im Sinne der Nr. 5712 herbeigeführt.		

5714	Auslagen sind bei gebührenfreien Amtshandlungen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
572	**Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen**		
5721	Amtshandlungen nach § 10		gebührenfrei
5722	Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
573	**Bescheinigungen**		
5731	Ausstellung von Bescheinigungen zu ausschließlich zivilrechtlichen Zwecken	je Bescheinigung	14 bis 550
5732	einfache schriftliche Bescheinigung		kostenfrei
58	**Einsatz oder Bereitstellung der Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden bei kostenpflichtigen Amtshandlungen bei Berechnung nach Zeitaufwand (ohne Personal- und Transportkosten)**		
581	**Einsatz oder Bereitstellung von Tieren oder Sachen**		
5811	eines Diensthundes	je ¼ Stunde	2

5812	eines Dienstpferdes	je ¼ Stunde	4
5813	eines leichten Absperrgitters		
58131	bis zu drei Tagen		6
58132	für jeden weiteren Tag zusätzlich		3
5814	eines schweren Absperrgitters		
58141	bis zu drei Tagen		10
58142	für jeden weiteren Tag zusätzlich		4,50
5815	eines Tauchgerätes ohne Füllmaterial	je Tag	6
5816	einer sonstigen Sache	je Tag	1 bis 16
582	**Einsatz oder Bereitstellung von Fahrzeugen der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden**		
5821	eines Kraftrades, eines Personenkraftwagens, eines PKW-Kombis, eines Kleinbusses	je km	0,50
5822	eines Hubschraubers	je ¼ Stunde	310
5823	eines Bootes	je ¼ Stunde	11 bis 27
5824	eines sonstigen Fahrzeuges	je ¼ Stunde	6 bis 33
5825	Die in Nr. 5821 bis 5824 genannten Beträge werden als Auslagen erhoben.		

59	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)**		
591	Anordnung zur Aufstellung, Ausstattung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
592	Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 8		440 bis 5500
593	Überprüfung des Leistungsstandes einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
594	Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 6	nach Zeitaufwand	

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 07.07.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2007 beschlossen.

§ 8 (1) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Nr. 29 Vornahme von Eheschließungen an Samstagen 100,00 €.

Nr. 30 Bearbeitung der Ehevoraussetzungen 50,00 €.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Romrod, den 07.07.2009

Der Magistrat der Stadt Romrod

B. Richtberg

Dr. Richtberg, Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 02.11.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2007 beschlossen.

§ 8 (1) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Nr. 29 Vornahme von Eheschließungen an Samstagen 150,00 €.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft.

Romrod, den 03.11.2010

Der Magistrat der Stadt Romrod

Stadt Romrod 1

Dr. Richtberg, Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL. S. 618), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBL. S. 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 15.11.2016 folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2007 beschlossen.

§ 8 (1) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Nr. 29 Vornahme von Eheschließungen an Samstagen 200,00 €.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Romrod, den 24.11.2016

Der Magistrat der Stadt Romrod

Stadt Romrod 1

Dr. Richtberg, Bürgermeisterin